

Sanktionenrecht im StGB

Neuerungen per 01.01.2018

A photograph of a modern building facade with large, dark-framed windows and white architectural elements, viewed from a low angle looking up.

FACHTAGUNG ANP | BERN, 25.09.2018

Sanktionenrecht: Neuerungen per 01.01.2018

- Revision per 01.01.2018
 - Hintergrund der Revision
- Kernpunkte der Revision
 - FS und GS
 - Gemeinnützige Arbeit
 - Vollzug
- Konsequenzen für den StGB BT

- Politik und Medien kritisier(t)en den AT StGB, seit er 2007 in Kraft gesetzt wurde
- Bereits nach 3 (!) Monaten parlamentarische Vorstösse
- Seither immer wieder Thema
- Behauptung „Kuscheljustiz“; Kriminalität nähme zu
- Thema lässt sich medial und politisch gut verwerten. Fakten interessieren wenig, vielmehr Angst und Wut
- Seit **01.01.2018** gilt (schon wieder) revidiertes Sanktionenrecht

Art. 34 Abs. 1 erster Satz und 2

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. ...

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

Art. 34 StGB (Geldstrafe / Bemessung)

- Abs. 1: GS neu **min. 3 TS, max. 180 TS**
 - alt min. 1 TS, max. 360 TS
- Abs. 2: TS neu **min. 30.- (ausnahmsweise 10.-)**
 - alt (gesetzlich) min. 1.- (BGer 10.-)
 - Kriterien für Regel und Ausnahme identisch...

*beachte: **spezialgesetzliche** Bestimmungen (z.B. Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB)!*

Kernpunkte der Revision

Gemeinnützige Arbeit

- aArt. 37-39 StGB aufgehoben
- **Keine selbstständige Strafe** mehr; nur noch Vollzugsform (vgl. Art. 79a StGB)
- Prozessuale Konsequenzen **StPO**:
 - vgl. Art. 132 Abs. 3 (GA nicht mehr genannt)
 - vgl. Art. 352 Abs. 1 lit. c (aufgehoben)

Grundsatz

Art. 40

¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106).

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslanglich.

Art. 40 StGB

- Abs. 1: FS neu **min. 3 Tage**
 - **vorbehalten** kürzere Ersatz-FS (vgl. Art. 36 oder Art. 106 StGB)
 - Bedingt oder unbedingt möglich
 - alt min. 6 Monate (Ausnahme kurze *unbedingte* FS, vgl. aArt. 41 StGB)

- Abs. 2: **Unverändert**

Art. 41

¹ Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn:

- a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder
- b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

² Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen.

³ Vorbehalten bleibt die Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36).

Verhältnis Geld- und Freiheitsstrafe

Art. 41 StGB (FS anstelle GS)

- Abs. 1: Weiterhin **Vorrang der Geldstrafe** gegenüber Freiheitsstrafe !
- Abs. 1: **Ausnahmen**
 - lit. a: Negative Spezialprävention (z.B. „notorische Kleinkriminelle“)
→ FS auch bedingt möglich (vgl. Art. 42 StGB)
 - lit. b: Geldstrafe voraussichtlich nicht vollziehbar
→ sinnvollerweise nur bei unbedingt (!?)
 - *beachte*: Gesetz muss überhaupt FS als Sanktion vorsehen !

- Abs. 2: **Erhöhte Begründungspflicht** (auch im Strafbefehl!)
 - m.E. **ungenügend** wäre etwa:
 - «Angesichts der Vorstrafen scheint eine Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Gründen angezeigt.»
 - wird sich in der Praxis zeigen
- Abs. 3: Vorbehalt **Ersatzfreiheitsstrafe**

Kernpunkte der Revision

Vollzug der Geldstrafe

- **Zahlungsfrist Geldstrafe** neu 1-6 Monate (Art. 35 Abs. 1 StGB)
 - bisher 1-12 Monate
- **Ersatz-FS** neu entsprechend nur bis 6 Monate (Art. 36 Abs. 1 StGB)
- Möglichkeit zur **nachträglichen Änderung des Tagessatzes etc. gestrichen** (Art. 36 Abs. 3-5 StGB)

Muster der sorgfältigen Gesetzgebung...**Art. 106**

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

² Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

⁴ Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

⁵ Auf den Vollzug und die Umwandlung sind die Artikel 35 und 36 Absätze 2–5 sinngemäss anwendbar.

Kernpunkte der Revision

Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 1, 2 und 4

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschieb nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Kernpunkte der Revision

Bedingter Strafvollzug

Art. 42 StGB

- Abs. 1: Geldstrafe oder FS von **max. 2 Jahren**
 - GS und FS min. gesetzliche Mindestdauer
 - alt FS von min. 6 Monaten
- Abs. 2: FS von mehr als 6 Monaten
 - alt FS von min. 6 Monaten oder GS von min. 180 TS
- Abs. 3: Unverändert
- Abs. 4: nur noch **Busse** als Verbindungsstrafe
 - alt neben Busse auch (unbedingte) GS möglich

Kernpunkte der Revision

Teilbedingter Strafvollzug

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. ...

→ **Art. 43 StGB: Keine teilbedingte Geldstrafe (mehr) möglich!**
Indes Verbindung bedingte Geldstrafe mit Busse möglich (vgl. Art. 42 Abs. 4 StGB)

Art. 46 Abs. 1

¹ Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe.

(Vgl. zum alten Recht BGE 134 IV 214)

Art. 46 StGB

- **Bei Widerruf: Pflicht** zur Gesamtstrafenbildung bei **gleichartiger Strafe** (keine kann-Bestimmung mehr)
 - «**Arten**» sind Geldstrafe und Freiheitsstrafe (Busse hier unerheblich!). Vollzugsform für die Bestimmung der Art unerheblich
- Kein Überschreiten des **Höchstmasses** der Strafart
- Widerruf Vorstrafe, neue Strafe deshalb bedingt
 - **nicht mehr möglich**
- Neue Strafe unbedingt, deshalb Verzicht auf Widerruf der Vorstrafe
 - **immer noch möglich**

p.m.: alternative Vollzugsformen

- Art. 77a StGB: Arbeitsexternat und Wohnexternat
- Art. 77b StGB: Halbgefangenschaft
- Art. 79a StGB: Gemeinnützige Arbeit
- Art. 79b StGB: Elektronische Überwachung

→ Anordnung durch **Vollzugsbehörde, nicht Gericht**

Konsequenzen für den StGB BT

Art. 122

..., wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 139 Ziff. 3

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, ...

Art. 140 Ziff. 1 erstes Lemma

1. ..., wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

- Diese Tatbestände, die als Mindeststrafe Geldstrafe von 180 TS vorsahen, kennen **neu nur noch Freiheitsstrafe als Sanktion**
- **Ebenso** bei Art. 226 Abs. 1, Art. 241 Abs. 1 und Art. 307 Abs. 2 StGB

Konsequenzen für den StGB BT

Art. 173 Ziff. 1

1. ..., wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Art. 194 Abs. 1

¹ ..., wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

- Diese Tatbestände, die als Maximalstrafe Geldstrafe bis zu 180 TS vorsahen, kennen **neu schlicht nur noch Geldstrafe als Sanktion**
- **Ebenso** bei Art. 261, Art. 263 Abs. 1, Art. 278 und Art. 307 Abs. 3 StGB

Art. 2

2. Zeitlicher
Geltungsbereich

¹ Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

² Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.

Konkrete Methode:

Es kommt darauf an, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (Strafe, aber auch Vollzug bedingt/unbedingt)

- **Keine Rückkehr zu vor 2007**; einzelne Anpassungen
- **Geldstrafe** min. 3 TS, max. 180 TS
- **GS Tagessatz** min. CHF 30, ausnahmsweise (?) CHF 10
- **Freiheitsstrafe** ab 3 Tagen
- Nach wie vor **Vorrang Geldstrafe** vor Freiheitsstrafe
- Geldstrafe und Freiheitsstrafe **i.d.R. bedingt**
- **Gemeinnützige Arbeit** einzig Vollzugsform
- Bei **Nichtbewährung** u.U. Pflicht zur Gesamtstrafenbildung

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ass.-Prof. Dr. Stefan Maeder

Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht

Universität Luzern

Frohburgstrasse 3

6002 Luzern

stefan.maeder@unilu.ch

www.unilu.ch/stefan-maeder